

LP), et, en second lieu, à déterminer d'une manière exacte et certaine le moment à partir duquel la saisie commence à déployer ses effets, détermination qui aura sa valeur tant au point de vue du droit civil qu'à celui du droit pénal (par exemple, en cas de contravention à l'art. 96 LP).

Malgré cela, la décision dont recours n'en doit pas moins être maintenue. Il convient, en effet, de distinguer entre la saisie et le procès-verbal de saisie qui n'est autre chose que l'acte authentique destiné à constater quand et comment il a été procédé à la saisie, mais qui ne se confond pas avec celle-ci. Il s'ensuit que la saisie ne peut être annulée que lorsque l'acte même qui la constitue, a été effectué d'une manière contraire à la loi, par exemple par une personne qui n'y était pas autorisée, ou à un moment où la loi l'interdisait, ou encore sans que les formes légales aient été régulièrement observées. Par contre, lorsque la saisie a été pratiquée d'une manière en tous points conforme à la loi et que l'office a simplement omis de mentionner dans le procès-verbal telle ou telle des circonstances dans lesquelles cette opération a eu lieu, la seule conséquence qui puisse découler de cette omission, est l'obligation pour l'office de compléter ce verbal en comblant la lacune qu'il y avait involontairement laissée. Il ne saurait y avoir, en effet, aucune raison d'annuler une saisie régulière en elle-même, uniquement parce que le verbal qui la constate, a omis de relater telle ou telle des circonstances dans lesquelles cette opération s'est accomplie. Il va de soi, d'ailleurs, que, dans un cas de ce genre, où le procès-verbal de saisie doit être complété, le délai de plainte contre la saisie par rapport à la circonstance même faisant l'objet de cette mention complémentaire, ne commence à courir que du moment de la communication du verbal ainsi rectifié.

En l'espèce, le recourant ne prétend aucunement que la saisie ait été pratiquée à une heure où la loi ne l'autorisait point; et c'est à tort, en conséquence, qu'il invoque le défaut de mention à cet égard dans le verbal pour conclure à la nullité de la saisie.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est écarté.

25. *Entscheid vom 7. Februar 1905 in Sachen Rieß-Held.*

Verteilung im Pfändungsverfahren, speziell im Falle der Bestreitung einer Anschlusspfändung durch nur einen (oder einige) Gruppen-gläubiger. Art. 111 Abs. 2 und 3; 250 Abs. 3 SchKG. Verschiedenheit des Kollokationsverfahrens im Konkurs einerseits, in der Betreibung auf Pfändung anderseits. — Wirkungen des Kollokationsverfahrens des Art. 148 und des Bereinigungsverfahren des Art. 111 SchKG.

I. Am 7. Juli 1904 erhielt die Rekurrentin, Frau Rieß-Held in Basel, vom Betreibungsamte Baselstadt für eine Frauengutsforderung von 1475 Fr. gemäß Art. 111 SchKG Anschluß an eine Pfändungsgruppe (Nr. 6078), die sich aus einer größern Zahl gegen ihren Ehemann gerichteter Betreibungen gebildet hatte. Zwei der betreibenden Gläubiger bestritten diesen Anspruch, nämlich die Firma R. G. & R. Baur in Weinsvil und die Aktienbrauerei zum Felschloßchen in Rheinfelden, wovon erstere mit einem Forderungsbetrag von 200 Fr., letztere mit einem solchen von 891 Fr. 55 Cts. an der Pfändung beteiligt ist. Die Aktienbrauerei erklärte (vor Ablauf der Klagfrist des Art. 111 Abs. 3) dem Betreibungsamte, daß sie die Einsprache gegen die Frauengutsforderung zurückziehe, nachdem sich Frau Rieß über den Grund der letztern ausgewiesen habe. Die Firma R. G. & R. Baur dagegen nahm den Prozeß auf und erwirkte ein teilweise obliegendes Urteil, indem das Civilgericht von Baselstadt unterm 30. September 1904 den Betrag der fraglichen Frauengutsforderung auf nur 993 Fr. festsetzte.

Am 22. November brachte das Betreibungsamte Kollokationsplan und Verteilungsliste zur Auflegung. Als verteilbarer Erlös figurirt darin die Summe von 778 Fr. 20 Cts. Von dieser wird

vorab ein Betrag von 496 Fr. 50 Cts. der Rekurrentin zugewiesen als privilegierte Hälfte ihrer gerichtlich anerkannten Frauengutsforderung. Von den verbleibenden 281 Fr. 70 Cts. erhält sodann die Firma R. G. & R. Baur als Volldeckung ihrer Forderung 200 Fr. zugeteilt, weil sie von der Frauengutsforderung 482 Fr. mit Erfolg streitig gemacht habe. Die verbleibenden 81 Fr. 70 Cts. endlich werden in fünfter Klasse unter sämtliche Pfändungsgläubiger (mit Forderungsbeträgen von insgesamt 4014 Fr. 75 Cts.) verteilt, wobei auf die Rekurrentin noch ein Betreffnis von 10 Fr. 10 Cts. und auf die Aktienbrauerei Feldschlösschen ein solches von 18 Fr. 15 Cts. entfällt.

II. Innerer Frist erhob Frau Rieß-Held Beschwerde mit dem Begehren: Es sei der Kollokationsplan in der Weise abzuändern, daß gegenüber den die Weibergutsforderung von 1475 Fr. nicht bestreitenden Gläubigern die Beschwerdeführerin mit diesem vollen Betrage zuzulassen und also gegenüber diesen Gläubigern die privilegierte Hälfte von 737 Fr. 50 Cts. einzustellen sei und die nach Befriedigung des bestreitenden Gläubigers, Firma R. G. & R. Baur, restierenden 81 Fr. 70 Cts. vollständig der Beschwerdeführerin zugewiesen werden.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies diese Beschwerde mit Entscheid vom 21. Dezember 1904 von folgendem Gesichtspunkte aus ab: Das Bestreitungsrecht des Art. 111 Abs. 2 entspreche einerseits dem Rechtsvorschlage des Art. 74, anderseits dem Kollokationsstreit des Art. 148. In dieser zweiten Hinsicht sei der Betreibungsprozeß des Art. 111 ein antizipierter Kollokationsstreit, weshalb die Wirkung des Prozesses die gleiche sein müsse wie beim letztern. Auf den Kollokationsstreit im Pfändungsverfahren sei nun aber Art. 250 analog anwendbar. Es müsse also auch im gegebenen Falle des Art. 111 der Überschuß des Resultates der Bestreitung, der nach Deckung des bestreitenden Gläubigers verbleibt, nicht der Ehefrau, deren Anschluß die andern Gläubiger unbestritten gelassen hatten, zukommen, sondern den andern Gläubigern. In diesem Sinne habe die Aufsichtsbehörde auch bereits eine Weisung an das Betreibungsamt erlassen.

IV. Gegen den genannten Entscheid richtet sich der vorliegende rechtzeitig eingereichte Rekurs, womit Frau Rieß-Held ihr Beschwerdebegehren vor Bundesgericht erneuert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz der Aufsichtsbehörden zur Beurteilung der Beschwerde ist gegeben, da es sich nicht um eine Frage der Kollokation im engeren Sinne handelt, d. h. um die Prüfung, ob eine im Pfändungsverfahren beteiligte Forderung nach Bestand, Höhe und beanspruchtem Range begründet sei und insoweit auf Teilnahme am Verwertungsergebnis Anspruch habe oder nicht. Man hat es vielmehr mit Punkten zu tun, welche das vom Amte bei Erstellung des Kollokationsplanes und der Verteilungsliste einzuschlagende betreibungsprozessualische Verfahren betreffen, wie aus den spätern Ausführungen sich des nähern ergeben wird. In dieser Beziehung ist aber die Beschwerde gegen die betreffenden amtlichen Verfügungen und nicht die gerichtliche Klage das geeignete Rechtsmittel (vergl. auch Amtl. Sammlung, Separatausgabe, Bd. I, Nr. 1*).

2. Die Rekurrentin verlangt, es solle die Quote von 81 Fr. 70 Cts. des Erlöses, welche nach einer Zuweisung an sie in vierter Klasse von 496 Fr. 50 Cts. und eines Prozeßgewinnes an die Pfändungsgläubigerin, Firma R. G. & R. Baur, von 200 Fr. verbleibt, ausschließlich ihr zugeteilt werden und nicht, wie geschehen, allen Gläubigern in fünfter Klasse. Auf Grund dieses Begehrens stellt sich die zu entscheidende Hauptfrage dahin: wie es bei der Verteilung im Pfändungsverfahren zu halten sei, wenn ein Gruppengläubiger eine an die Pfändung angeschlossene Forderung ganz oder teilweise auf gerichtlichem Wege mit Erfolg bestritten hat, während die Mitgläubiger von einer Bestreitung abgesehen haben oder doch (— wie hier die Aktienbrauerei zum Feldschlösschen —) von einer erhobenen Bestreitung wieder abgesehen sind.

Bei der Lösung dieser Frage geht die Vorinstanz unrichtiger Weise davon aus, es seien die in Art. 250 Abs. 3 SchRG für den Konkurs aufgestellten Bestimmungen ohne weiteres analog zur Anwendung zu bringen. Daß dem nicht so sein kann, ergibt sich, wenn man den verschiedenen Charakter einerseits des Kollokationsverfahrens im Konkurse und anderseits desjenigen in

der Pfändungsbetreibung ins Auge faßt und unter diesem Gesichtspunkte die streitige Verteilungsfrage würdigt.

Bei der Feststellung der Passivmasse im Konkurse sind die einzelnen Gläubiger rechtlich zu einer Gemeinschaft verbunden, als deren Organ die Konkursverwaltung (und eventuell der Gläubigerausschuß, Art. 247 Abs. 1) funktioniert. In erster Linie hat dieses Organ für die Gemeinschaft darüber zu wachen, daß kein Unberechtigter im Kollokationsplan Aufnahme finde und ihm so der Zutritt zur Verteilung ermöglicht werde. Der Konkursverwaltung liegt es ob, jede angemeldete Forderung nach Bestand und Rang zu prüfen und gestützt auf das Ergebnis dieser (wenn auch nicht abschließenden) Prüfung über deren Aufnahme in den Plan zu entscheiden. Indem sie einem angemeldeten Gläubiger gegenüber Abweisung seiner Forderung verfügt (Art. 249 Abs. 3 und 250 Abs. 1), bringt sie das Recht der Gläubigergemeinschaft zur Ausübung, im allgemeinen Interesse der Einzelgläubiger einen unbefugten Eindringling vom Verfahren fern zu halten. Nichts anderes tut auch der Einzelgläubiger, welcher, die von der Konkursverwaltung verfügte Aufnahme eines Angemeldeten in den Plan als unrichtig ansehend, sie nach Art. 250 Abs. 2 durch gerichtliche Anfechtung des Planes bestreitet. Er sucht lediglich jenes Bestreitungsrecht der Gemeinschaft neuerdings zur Geltung zu bringen, von dessen Verfolgung die Konkursverwaltung, als in erster Linie dazu befugtes und verpflichtetes Organ, abgestanden ist, ohne es damit definitiv preiszugeben und preisgeben zu können, da ja das Gesetz die Möglichkeit einer erneuten Prüfung auch der zugelassenen (nicht nur der vom Plane weggewiesenen) Forderungen und zwar diesmal im gerichtlichen Verfahren vorsieht. Daß der anfechtende Gläubiger im Kollokationsstreit wirklich das allgemeine Bestreitungsrecht der Gläubigergemeinschaft und nicht ein auf sein persönliches Interesse begrenztes Sonderrecht geltend macht, erhellt aus der Tragweite des im Falle seines Obstehens ergehenden Urteils. Dasselbe erklärt (wie allgemein angenommen wird) die erfolgte Kollokation nicht nur gegenüber dem Anfechtenden, mag er auch formell im Prozesse allein als Klagpartei auftreten, für ungültig, sondern schlechthin gegenüber allen Gläubigern. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen nun auch die

in Frage stehenden Verteilungsvorschriften in Absatz 3 des Art. 250 begriffen werden: Sie statuieren eine Bevorzugung des anfechtenden Gläubigers im Verhältnis zu seinen Mitgläubigern, dafür, daß er die Mühe der Prozeßführung und das Prozeßrisiko auf sich genommen hat. Er soll aus dem Mehrbetrage, der infolge der (ganzen oder teilweisen) Begreifung der angefochtenen (angeblichen) Forderung aus dem Plane bezw. infolge ihrer Herabsetzung im Range für die definitiv kollozierten Forderungen bei der Verteilung disponibel wird, vorab befriedigt werden, während die übrigen Gläubiger sich mit einem Mehrbetrags aus dem allfälligen Überschusse begnügen müssen, der nach Deckung der Forderung des Anfechtenden verbleibt. Daß aber vom Gesetze die Verteilung eines solchen Überschusses unter die untätig gebliebenen Gläubiger überhaupt vorgesehen wird, beweist eben, daß mit dem vom Anfechtenden erstrittenen Urteile das gemeinsame Recht aller zur Anerkennung gelangt ist.

Ganz anders verhält es sich mit der gesetzlichen Regelung der Pfändungskollokation: Hier findet keine Erwahrung der gläubigerischen Forderungen, entsprechend derjenigen im Konkurse, durch das Betreibungsamt statt, als das Organ, welches für das gemeinsame Interesse der Gruppengläubiger am Ausschlusse Unberechtigter zu sorgen hätte. Bei der Entwerfung des Kollokationsplanes hat vielmehr das Amt, ohne sich mit der Frage der materiellen Begründetheit der gläubigerischen Forderungen zu beschäftigen, lediglich von betreibungsprozessualischen Erwägungen auszugehen: Es hat alle Forderungen der im Verfahren beteiligten Gläubiger (Pfändungs-, Arrest- und Pfandgläubiger) in der Weise, wie sie sich bei Erstellung des Planes auf Grundlage des bisherigen Verfahrens als erektionsfähig darstellen, in den Plan aufzunehmen unter Berücksichtigung der beanspruchten bezw. der durch ein vorangegangenes Bereinungsverfahren (Art. 106/9 und 140 Abs. 2) bereits ausgewiesenen Privilegien. Demgemäß bleibt denn auch hier für eine Kollokationsklage auf Zulassung im Plane kein Raum, sondern muß der Gläubiger, dessen Forderung nicht oder nicht in der beanspruchten Weise im Plane figuriert, den Beschwerdeweg einschlagen (vergl. Jäger, Art. 148, Note 4, S. 265 unten, und Reichel, Art. 146, Note 4). Zu

einer materiellen Prüfung der Forderungen und Vorrechte kann es im Kollokationsverfahren erst nach Auflegung des Planes kommen, dadurch, daß ein Gläubiger den letztern gemäß Art. 148 durch Klage gegen einen darin zugelassenen Beteiligten anfecht. Dieser Anfechtungsklage des Pfändungsgläubigers läßt sich nun aber, im Gegensatz zu derjenigen des anfechtenden Konkursgläubigers, nur die Bedeutung der Geltendmachung eines persönlichen Bestreitungsrechtes des Anfechtenden beilegen. Denn hätte das Gesetz eine Bestreitung namens aller Beteiligten vorsehen wollen, so würde es auch hier mit der Ausübung eines solchen Rechtes in erster Linie das Amt betraut haben, welches seiner Stellung nach zunächst befähigt wäre, fragliches Recht gegenüber allen unrichtigen Anmeldungen mit Sachkenntnis und Unparteilichkeit (d. h. ohne ausnahmsweise Schonung) zur Geltung zu bringen. Sodann spricht gegen die Annahme eines derartigen allgemeinen Bestreitungsrechtes der Mangel eines positiven Anhaltspunktes im Gesetzestexte, auf das es sich stützen ließe, in Verbindung damit, daß die rechtliche Gemeinschaft der einzelnen Gläubiger, soweit eine solche auch im Pfändungsverfahren besteht, im Vergleich zu der im Konkurse überhaupt eine viel losere ist und daß für die nicht anfechtenden Gruppengläubiger, wenigstens in hypothesi, die Möglichkeit vorliegt, aus nicht in das Verfahren einbezogenem Vermögen des Schuldners weitere Deckung zu erhalten. Endlich hat, wie noch bemerkt werden mag, die analoge Frage, ob die Bestreitung eines Drittanspruches durch einen Pfändungsgläubiger nur für ihn wirke oder gleichzeitig für die übrigen, bereits durch die Praxis ebenfalls im erstern Sinne ihre Lösung gefunden (vergl. z. B. Amtl. Sammlung, Bd. XXII, Nr. 113, und Separatausgabe, Bd. V, Nr. 57*). Nach all dem ist davon auszugehen, daß der anfechtende Gläubiger die materiell unbegründete Kollokation des Amtes nur für sich persönlich bestreitet und daß deshalb das von ihm erstrittene (ganz oder teilweise) obliegende Urteil nur im Verhältnis zwischen ihm und dem Anfechtungsbeklagten Recht schafft (vergl. auch Amtl. Sammlung, Separatausgabe, Bd. I, Nr. 1, S. 7 unten**), während der letztere

* Ges.-Ausg. XXVIII, 1, Nr. 88, S. 372 ff. — ** Ges.-Ausg. XXIV, 1, Nr. 21, S. 133.
(Anm. d. Red. f. Publ.)

im Verhältnis zu den Gläubigern, welche die betreibungsamtliche Kollokation unangefochten gelassen haben, sich auf diese als in Rechtskraft erwachsen berufen kann. Für die Verteilung ergibt sich nun aber hieraus, daß eine Besserstellung der nicht anfechtenden Gläubiger durch einen dem Anfechtenden günstigen Ausgang des Kollokationsstreites nicht eintreten kann und von einem jenen zufallenden Überschuß im Sinne des Art. 250 Abs. 3 sich nicht sprechen läßt. Vielmehr handelt es sich hier, was den Einfluß des Kollokationsurteils auf die Verteilung anbetrifft, um eine separate Auseinandersetzung zwischen Anfechtungskläger und Anfechtungsbeklagtem. Der erstere allein, nur in seinem Verhältnis zu letzterem, kann verlangen, daß eine Herabsetzung des Anteiles des letztern an der Pfändungsmasse nach Analogie von Art. 250 M. 3 (erstem Satz) stattfinde und daß er aus dem so frei werdenden Betrage befriedigt werde. Soweit dagegen dieser Betrag zur Befriedigung des Anfechtungsklägers nicht erforderlich ist, verbleibt er als Dividende dem Anfechtungsbeklagten. Natürlich muß dieser unter allen Umständen so viel erhalten, als ihm bei schon anfänglich richtiger Kollokation als Dividende hätte zukommen sollen, und unterliegt der Anspruch des Anfechtungsklägers auf Prozeßgewinn zum vornherein dieser Beschränkung.

3. Nun fragt es sich aber vorliegenden Falles noch, welchen Einfluß auf das Kollokations- und Verteilungsverfahren der besondere Umstand ausübe, daß man es mit einer Frauengutzforderung nach Art. 111 SchKG zu tun hat, deren gerichtliche Anerkennung nicht erst im Vereinigungsverfahren des Art. 148, sondern schon vorher gemäß Art. 111, anlässlich ihres Anschlusses an die Pfändung, betrieben worden ist. Dieser Umstand ist nämlich hier von wesentlicher Bedeutung insofern, als sich die Frage erhebt, in welcher Weise und speziell in welchem Betrage das Betreibungsamt die Forderung in den Kollokationsplan habe aufnehmen müssen, ob gemäß ihrer Anmeldung bezw. dem ihr gewährten Anschluß an die Pfändung oder gemäß ihrer gerichtlichen Feststellung. Als richtig erscheint die erste Alternative: Nach den gemachten Ausführungen entfaltet das Kollokationsverfahren des Art. 148 Wirkungen nur zwischen den Prozeßparteien, Anfechtungskläger und Anfechtungsbeklagten. Das gleiche muß aber auch

für das Vereinigungsverfahren des Art. 111 gelten. Soweit nun dasselbe (— was hier nicht bestritten ist —) die unabänderliche Grundlage bildet für die (nicht weiter anfechtbare) Aufnahme der betreffenden Forderung in den Kollokationsplan, vertritt dieses Verfahren in antizipierter Weise die Funktion einer Auflegung des Kollokationsplanes nach Art. 147/8, indem dadurch allen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, bestimmte zur Pfändung zugelassene Forderungen, nämlich die unter Art. 111 fallenden, in Hinsicht auf ihre Anteilnahme am Verwertungsergebnis zu bestritten. Kommt nun aber die erfolgreiche Befreiung eines einzelnen der Beteiligten keinem der andern, untätig gebliebenen Beteiligten zu gute, so hat das Amt die betreffende Forderung als von diesen allen anerkannt zu betrachten und sie deshalb in der Weise und speziell in dem Betrage, wie sie gemäß Art. 111 angemeldet worden war, im Plane zu kollozieren. Das gerichtliche Urteil hingegen, welches die Anfechtung der Forderung gut hieß, hat keine Bedeutung für die Kollokation der Forderung, sondern nur für die zwischen dem Anfechtungskläger und dem Anfechtungsbeklagten zu lösende Verteilungsfrage.

4. Auf Grund des Gesagten ergibt sich nun für den vorliegenden Fall folgendes: Das Betreibungsamt ist zunächst unrichtig verfahren, indem es die Forderung der Rekurrentin bloß in dem vorher gerichtlich festgestellten Betrage von 993 Fr. in den Kollokationsplan eingestellt hat. Zu kollozieren war diese Forderung vielmehr in dem zur Anmeldung gebrachten Betrage von 1475 Fr., somit IV. und V. Klasse mit je 737 Fr. 50 Cts. Der in IV. Klasse kollozierte Betrag von 737 Fr. 50 Cts. wäre an sich aus dem 778 Fr. 20 Cts. betragenden Erlöse voll zu decken. Nun hat aber im Verhältnis zu der Anfechtungsklägerin, Firma R. G. & R. Baur, die Forderung der Rekurrentin nur im Betrage von 993 Fr., in IV. Klasse, somit im Betrage von 496 Fr. 50 Cts. als anerkannt zu gelten. Aus der Differenz zwischen dieser Summe und den der Rekurrentin in IV. Klasse zugewiesenen 737 Fr. 50 Cts. d. h. aus einem Betrage von 241 Fr. kann sich vorerst (— wie die Rekurrentin unbestritten gelassen hat —) die Anfechtungsklägerin für ihre Forderung von 200 Fr. im Sinne von Art. 250 Abs. 3 Satz 1 befriedigt machen, so daß die Re-

kurrentin in IV. Klasse insgesamt 496 Fr. 50 Cts. plus 41 Fr., d. h. 537 Fr. 50 Cts. zuzuteilen sind. Gemäß dem Gesagten bleibt nun aber nach Deckung der IV. Klasse und Befriedigung der Anfechtungsklägerin mit zusammen 737 Fr. 50 Cts. von dem (778 Fr. 20 Cts. betragenden) Erlös immer noch eine Restanz von 40 Fr. 70 Cts., die unter die Gläubiger V. Klasse (mit Einschluß der in dieser Klasse mit 737 Fr. 50 Cts. figurierenden Rekurrentin) zur Verteilung gelangen muß. Insofern nun das Amt in V. Klasse einen höhern Betrag, d. h. 81 Fr. 70 Cts. zur Verteilung gebracht hat, ist der Rekurs gutzuheißen und die Differenz von 40 Fr. der Rekurrentin als ihr noch gebührendes Verteilungsbezugnis zuzusprechen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägung 4 hievor begründet erklärt.

26. Arrêt du 14 février 1905, dans la cause Tarchini.

Saisie de salaire, art. 93 LP. — Attributions et compétences du préposé aux poursuites. — Compétences de la Chambre des poursuites et des faillites, art. 19, al. 1 LP.

A. Edouard Tarchini, voyageur de commerce, à Genève, créancier du sieur Georges Taban, au même lieu, d'une somme de 9276 fr. 15 c. en capital, aux termes d'un commandement de payer régulièrement passé en force, a, le 29 novembre 1904, requis la continuation de la poursuite (par voie de saisie) contre son débiteur; le 3 décembre 1904, à défaut d'autres biens mobiliers saisissables, l'office de Genève saisit la somme de 30 fr. par mois sur le salaire du débiteur, — dame veuve Lapelleterie, tierce-saisie, ayant déclaré que ce salaire ne s'élevait qu'à la somme de 225 fr. par mois.

Le 8 décembre 1904, le créancier requit de l'office une saisie complémentaire en indiquant que son débiteur, comme Directeur ou employé de la fabrique de postiches Lapelle-